

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0701/19</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	30.08.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung	08.10.2019	Vorberatung	
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)  
 Hier: Verbandsanhörung - Stellungnahme der Stadt Ingolstadt  
 (Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

1. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Die wesentliche Zielsetzung, den täglichen Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 5 Hektar zu reduzieren, kann aus Gründen einer damit verbundenen Beschränkung der kommunalen Planungshoheit und vor allem wegen des enormen Wachstums der Stadt Ingolstadt nicht befürwortet werden.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
 Stadtbaurätin

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:  ja  nein

## Kurzvortrag:

### Anlass der Änderung:

Anlass der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) ist die vom Bund im November 2017 durchgeführte Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Der Entwurf zur Änderung des BayLplG ist unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/rechtsgrundlagen/>

Die Neuregelungen der Novellierung des ROG hatten zur Folge, dass teils divergierendes Landesrecht verdrängt wird oder die Neuregelungen ergänzend zum BayLplG Anwendung finden, sofern Letzteres keine ergänzende Regelung trifft. Dies führte zu einer intransparenten Rechtslage und widersprach der Grundkonzeption des BayLplG, welches bislang im Bereich der Landesplanung als „Vollgesetz“ das ROG ersetzt hat. Mit der Änderung des BayLplG wird

dieses nun wieder ein „Vollgesetz“ und damit eine transparente und anwenderfreundliche Rechtslage in Bayern geschaffen.

Der Ministerrat hat am 16.07.2019 den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des BayLplG gebilligt und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, die Verbandsanhörung durchzuführen. Die Verbände, Städte und Gemeinden haben nun die Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Neben einigen kleineren Änderungen und redaktionellen Anpassungen, betrifft die wesentliche Änderung der Novellierung den Artikel 6 Abs. 2 des BayLplG „Grundsätze der Raumordnung“. Hier wird als neue Ziffer 3 „Vermeidung von Zersiedelung, Flächensparen“ eine neue Zielsetzung im BayLplG verankert. Mit der neuen Ziffer 3 und damit eigenständiger, neuer Grundsatz, soll die Bedeutung dieses Belanges herausgestellt werden. Hervorzuheben ist hierbei die Aufnahme einer bis spätestens zum Jahr 2030 anzustrebenden Richtgröße von 5 Hektar pro Tag (bayernweit) für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke.

Die angestrebte Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag wird als Beitrag zum Flächensparen im Bereich der Planung gesehen. Die 5 Hektar-Vorgabe wird nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zu erreichen sein, ist aber als Empfehlung und Vorgabe zu sehen, das Flächensparen ab diesem Zeitpunkt zu intensivieren und diesen Zielwert, der dann ab 2030 eingehalten werden soll, anzustreben. Ein taggenaues Einhalten von 5 Hektar Flächeninanspruchnahme ist hierbei nicht intendiert. Die tagbezogene Ausgestaltung wurde vielmehr zur besseren Veranschaulichung gewählt und gibt die Richtung für die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme vor. Die 5 Hektar-Regelung gilt für die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen, d. h. nicht baulich genutzten Flächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke die über Bebauungspläne und Planfeststellungsbeschlüsse verbindlich festgelegt werden. Flächennutzungspläne werden somit zwar von der 5 Hektar-Regelung nicht unmittelbar erfasst, jedoch ist das der Richtgröße zugrundeliegende Anliegen des Flächensparens auch auf dieser vorgelagerten Planungsebene zu berücksichtigen.

Die Richtgröße soll zudem von einem Maßnahmenkatalog zur Reduzierung des Flächenverbrauches flankiert werden. Insbesondere soll dabei auch die vor zwei Jahren eingeführte Aufweichung des Anbindegebots zurückgenommen werden.

#### **Stellungnahme der Stadt Ingolstadt:**

Die im neuen Grundsatz genannten Punkte, eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, den Freiraum zu erhalten, ein Freiraumverbundsystem zu schaffen sowie die Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden und natürlich auch die zentrale Aufgabe „Flächensparen“ mit einer künftigen bayernweiten Reduzierung des Flächenverbrauches, werden von der Stadt Ingolstadt begrüßt und auch in der täglichen Planungsarbeit bereits umgesetzt. Mehr als die Hälfte des jährlich notwendigen Wohnraumbedarfes der Stadt Ingolstadt wird bereits seit Jahren über Innenentwicklungsmaßnahmen abgedeckt.

Auch die Verschärfung, d.h. eine Rücknahme der Aufweichung des Anbindegebots wird von der Stadt Ingolstadt unterstützt. Zur Aufweichung bzw. zu den neuen Ausnahmen zum Anbindegebot hat sich die Stadt Ingolstadt bereits im Rahmen der Beteiligung an der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (Stadtratsbeschlüsse vom 27.10.2016 und vom 08.02.2018) kritisch geäußert, da diese dem Ziel der Vermeidung von Zersiedelung widersprechen.

Die Aufnahme und Festlegung einer strikten Richtgröße des Flächenverbrauches von 5 Hektar in den Grundsatzkatalog kann in der vorgeschlagenen Form jedoch nicht befürwortet werden. Gründe hierfür sind ein möglicher Eingriff in die kommunale Planungshoheit, wie es bereits vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bei der Unzulässigkeitsentscheidung des Volksbegehrens zum Flächenverbrauch formuliert wurde sowie das oben erwähnte, bereits seit über zwei Jahrzehnten anhaltende starke Einwohnerwachstum der Stadt Ingolstadt.

Die Stadt Ingolstadt ist gerade in den letzten 10 Jahren sehr stark, um über 14.000 Einwohner gewachsen. Laut verschiedener Prognosen wird der Einwohnerzuwachs auch die nächsten Jahre anhalten. Die verschiedenen Innenentwicklungsmöglichkeiten für mehr Wohnraum werden bereits intensiv genutzt. Gerade in den letzten 10 Jahren wurden im Innen- und Kernstadtbereich viele größere Konversionsflächen überwiegend für die Wohnnutzung entwickelt, so dass damit ca. die Hälfte des gesamten Wohnraumbedarfes abgedeckt werden konnte. Auch die nächsten Jahre dürfte, vor allem mit einer großen Konversionsfläche im Nordosten der Stadt und weiteren Nachverdichtungen im Siedlungsbestand, die Innenentwicklung weiterhin eine tragende Rolle bei der Wohnflächenbereitstellung übernehmen. Allerdings mussten und müssen, obwohl auch auf den Neubauflächen die Baudichte erhöht wurde, weiterhin zusätzliche, neue Wohnbauflächen an den Siedlungsrandbereichen bereitgestellt werden, falls das Einwohnerwachstum auf dem gegenwärtigen Niveau anhalten wird. Der Flächenverbrauch (bisherige Außenbereichsflächen) nur für die Wohnraumbereitstellung (Bruttobaufläche ohne Grünflächen) einschließlich der Flächen für die Erweiterungen des GVZ und des Westparks lag in den letzten 10 Jahren (2009-2018) überschlägig etwa bei 110 Hektar also ca. 11 Hektar pro Jahr und umgerechnet einer Fläche von 300 m<sup>2</sup>/Tag.

Um neben genügend bezahlbarem Wohnraum auch die erforderlichen Flächenbedarfe für die sozialen Infrastrukturen, die Versorgungsinfrastruktur und die notwendige Verkehrsinfrastruktur bereitstellen zu können, muss die Stadt Ingolstadt aber weiterhin in der Lage sein, eigenverantwortlich die dazu notwendigen Flächen bereitzustellen. Dies alles wird mit einem sehr begrenzten Flächenangebot, wie es mit der Richtgröße von 5 Hektar pro Tag für ganz Bayern anzunehmen ist, nicht möglich sein. Auch ist völlig unklar, wie 50.000 m<sup>2</sup> Fläche pro Tag auf ganz Bayern, die Städte und ländlichen Gemeinden, verteilt werden sollen.

Daher schließt sich die Stadt Ingolstadt dem nachfolgend kurz zitierten Inhalten des Rundschreibens des Bayerischen Städtetags Nr. 114/2019 vom 31.07.2019 an:

„Die wichtigsten Fragen des Zusammenlebens in einer Gemeinde werden bislang zu recht von der örtlichen Gemeinschaft in der Kommune entschieden. Den Städten und Gemeinden garantiert das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung die kommunale Selbstverwaltung. Wesentliches Element der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist die kommunale Planungshoheit. Eine Obergrenze beim Flächenverbrauch verletzt die kommunale Planungshoheit und erschwert die Erfüllung der Aufgaben der Städte und Gemeinden, in dem kommunale Entwicklungen abgeschnitten würden. Wichtige Bereiche der örtlichen Aufgabenerfüllung würden aufgrund einer mathematischen Flächenzuteilung zentral vom Freistaat entschieden und nicht mehr auf Grund eines Entscheidungsprozesses vor Ort“.